Amtliche Bekanntmachung Nr. 01/2019

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg von 13.05.2009

Aufgrund § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.12.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg erlassen:

Artikel I

Die Präambel wird neu gefasst:

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 19 bzw. 27 Abs. 3 KrO in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungsverordnung – EntschVO), sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie-EntschRichtl-fF) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.05.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel II § 14 wird neu gefasst:

Kreiswehrführung und Leitung Löschzug Gefahrgut

- (1) Die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer, der/dem die Verwaltung der Kreisfeuerwehrzentrale nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 4 Brandschutzgesetz übertragen ist, erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Ihre oder seine Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Daneben erhält die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, die Stellvertretungen ein Kleidergeld in Höhe von 75% des für den Kreiswehrführer/die Kreiswehrführerin maßgebenden Höchstsatzes.
- (4) Führerin/Führer des Löschzug Gefahrgut und ihre/seine Stellvertretung erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

Artikel III

Die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Steinburg tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Itzehoe, den 27.12.2018

Kreis Steinburg Torsten Wendt Landrat